



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **ENERGY DANCE®** Sportverband.

(2) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts **Mannheim** eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.

(3) Sitz des Vereins ist **Mannheim**.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck ist die Förderung und Ausübung der Sportart Gymnastik, speziell Energy Dance im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendlichen-, Schul-, Gesundheits- und Seniorensport (z.B. Durchführung von Trainingseinheiten).

Seine Ziele sind insbesondere:

(1) Eine Zunahme der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch Energy Dance zu erreichen.

(2) Für eine fachgerechte Weiterbildung und Überprüfung von Trainer/innen zu sorgen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Dritten zu fördern - z.B. mit Gesundheitskassen, Universitäten, Schulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Verbänden und staatlichen Organen – um die tanz- und gymnastiksportliche Betätigung weiter zu verbreiten.

(4) Die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Energy Dance-Trainings zur Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der körperlichen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

(1) Kurse, Workshops, Sportfeste und Conventions zur gesundheitssportlichen Betätigung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern anzubieten.

(2) Die gesundheitssportliche Betätigung durch Energy Dance weiter zu verbreiten.

(3) Den Energy Dance Trainer/innen Möglichkeiten zu bieten, ihre sportlichen Qualitäten und Kompetenzen weiter zu entfalten und im Rahmen von Workshops und Conventions zur sportlichen Betätigung anderen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Zusammenarbeit und den Austausch der Trainer/innen untereinander zu fördern, um die Qualität der gesundheitssportlichen Betätigung zu optimieren.

(5) Der Verband ist in einzelne Regionen unterteilt. Trainer/innen dieser Regionen werden von Lehrtrainerinnen betreut, die Übungskurse anbieten und unterstützen.

(6) Entwicklung von Grundlagen und Richtlinien für eine effektive und qualifizierte Energy Dance – Trainerfortbildung (Qualitätssicherung) sowie die Durchführung von entsprechenden Trainingsmaßnahmen.

(7) Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

(8) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(9) Information der Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftliche Entwicklungen, Literatur, Veröffentlichungen und Internetrecherche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Alle nachfolgend genannten Gattungen von Mitgliedern sind stimmberechtigt. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Trainer/innen,
die eine Energy Dance Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben.

Nach Abschluss der Ausbildung können Trainer/innen für ein Jahr beitragsfrei als Mitglied in den Verband aufgenommen werden.

b.) Teilnehmer/innen von Energy Dance Kursen, die die Angebote des Verbandes zur sportlichen Betätigung nutzen wollen.

c.) Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft erhalten solche Personen und Gesellschaften, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße unterstützen wollen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft.
- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende anzuzeigen.
- durch Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

- den Vereinszielen zuwider handelt oder
- die Markenschutzbestimmungen von Energy Dance® grob fahrlässig oder bewusst verletzt oder
- die erforderliche Trainerfortbildung ohne Angabe von nachvollziehbaren gewichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft) trotz Mahnung nicht durchführt oder
- trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages sechs Monate rückständig ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins zu einem ermäßigten Preis teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung ihrer Adresse dem Verein umgehend, spätestens nach 6 Wochen die neue Anschrift mitzuteilen.

(5) Die Energy Dance Trainerinnen verpflichten sich, in bestimmten Abständen (alle 2 Jahre) an einer Energy Dance Fortbildung teilzunehmen. Genauere Bestimmungen legt der Vorstand fest.

(6) Jedes Mitglied erhält den vom Vorstand herausgegebenen Newsletter. Soweit der Vorstand mit Ausrüstern oder sonstigen Unternehmen Vergünstigungen vereinbart, stehen diese jedem Mitglied zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Deckung der damit verbundenen Ausgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus fällig.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und ist vom Vorstand schriftlich durch die Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung (außerordentliche oder ordentliche) ist die Tagesordnung anzugeben. Beschlüsse können nur zu vorher mitgeteilten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderung muss der neue, veränderte Text mit der Tagesordnung vorgestellt werden.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen, soweit es Beschlussfassungen betrifft, mindestens eine Woche vor dem Ablauf der Einladungsfrist, im Übrigen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Ferner muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte vom Vorstand verlangt.

(2) Stimm- und Rederecht

Jedes unter § 4.1. genannte Mitglied hat eine Stimme, die grundsätzlich nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist nur aus zwingenden gesundheitlichen und beruflichen Gründen möglich, wobei dafür eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

Alle Mitglieder haben auf der Versammlung Rederecht.

Nichtmitglieder, die in den Förderkreis berufen sind, haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie auf Grund dieser Satzung nicht vom Vorstand zu regeln sind. Sie wird vom Vorstand geleitet.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mindestanzahl Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Rechnungsprüfers sowie für die Genehmigung der Abrechnung und die Entlastung des Vorstands.

Eine Satzungsänderung, eine vorzeitige Enthebung des geschäftsführenden Vorstands sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse erstellt der Schriftführer. Dieses ist von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 4 Personen, die Mitglieder des Vereins sind: der Vorsitzende, der Lehrwart, der Schriftführer sowie der Schatzmeister.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Seine Geschäftsverteilung sowie seine Willensbildung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (z. B. Gebührenordnung) erlassen und den Verband im Innenverhältnis strukturieren (z.B. in Regionen aufteilen, Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten). Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen i.S.d. §30 BGB. Er kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einem Vereinsmanager übertragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.
Dem Vorstand werden die Einstellung und Beschäftigung der für den Verein tätigen Personen, insbesondere Hilfskräfte, Honorarkräfte und Angestellte zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a. EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(5) Der Vorstand (die Mitgliederversammlung) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und der Honorierung an Dritte vergeben.

(6) ~~(4)~~ Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) ~~(5)~~ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen, den Treffen des Vorstandes werden Protokolle



angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Ehrenvorsitzender

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis zum Widerruf gewählt bzw. abgewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Wortmeldungen und Stimmrecht.

§11 Förderkreis

Der Förderkreis dient der besonderen Förderung von Energy Dance. Zum Förderkreis können auch Nichtmitglieder gehören. Diese Nichtmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Wer Teilnehmer des Förderkreises ist, wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 12 Haftung

(1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

(2) Eine Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

(3) Die Haftung wird im Innenverhältnis zwischen Mitgliedern, Vorstand und sonstigen Organen und dem Verein als solchen, aber auch untereinander auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke

Bei Auflösung des Vereins bzw. nach Beendigung der Liquidation oder nach dem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Sports.

Mannheim, **24.06.2017**

Wanja Radtke
Vorsitzende des EDSV e.V.